

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 1-2

Artikel: Das schweizerische Erziehungswesen und der Bundesvertrag vom 7. August 1815
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Januar und Februar.

Das schweizerische Erziehungswesen und der Bundesvertrag vom 7. August 1815.

Das Glück des Vaterlandes beruht auf der Tüchtigkeit seiner Bürger. Tüchtig aber sind die Menschen, wenn sie denken, was wahr, und fühlen, was schön, und wollen und üben, was recht und gut ist; denn darin erkennt der Geist das Ziel des vernünftigen Lebens. Der Mensch lebt jedoch nicht allein, wie ein Baum auf weiter Heide, oder eine verlassenene Insel im unübersehbaren Meeresraum: er lebt in Gemeinschaft. Darum lehrt uns Christus: Liebe Gott über Alles und den Nächsten wie dich selbst. Jenes vernünftige Leben wird dann eben dadurch ein christliches, durch welches allein das Glück des christlichen Staates gedeihen kann. Das christliche Leben der Menschen im christlichen Staate ist eine gemeinsame Aufgabe: „Alle einzelnen Staatsbürger sollen lebendige, thätige Glieder des Staatsorganismus sein.“ Sie sind es aber nicht von Geburt, sondern sollen es werden — durch Erziehung. Denn „wie „in den Pflanzen, lagert immerdar im Menschen auch „ein Feindespaar, sich stets entgegnend, Güt' und roher Wille; und wo das Schlechtere in seiner Fülle „vorherrschend wird, da wird der Pflanze Werth gar „bald vom Wurm, dem Tode, aufgezehrt“ *). Der Wurm, der an dem vernünftigen, christlichen Leben der Menschen nagt, ist die Selbstsucht, die als roher

*) Shakespear in Romeo und Julie.

Wille gegen Vernunft und Christenthum sich allenthalben auflehnt. Eben gegen diese verderbliche Selbstsucht wendet sich Christus mit den Worten: „Liebe den Nächsten wie dich selbst“; denn dieser Nächsten Liebe bedarf nicht ein für sich abgeschlossenes, der Welt entfremdetes Leben, sondern das Leben in Gemeinschaft, das gesellige Leben im christlichen Staate. Darum muß es auch in der Sorge des christlichen Staates liegen, seine Jugend so erziehen zu lassen, daß ihm gesunde Glieder daraus erwachsen. Es gibt aber keinen allgemeinen, keinen Allerwelts = Staat; sondern jeder Staat lebt in einem bestimmten Raume, zu einer gewissen Zeit, in eigenthümlichen Verhältnissen, und danach muß sich auch die öffentliche Erziehung richten, und es darf nicht dem Belieben, dem Zufalle überlassen werden, wie diese Aufgabe aufzufassen und zu lösen sei.

Wenn nun die Menschen dazu erzogen werden sollen, daß sie das Wahre denken, das Schöne fühlen, und das Rechte und Gute wollen und üben; so liegt darin zugleich die Nothwendigkeit einer für sie in diesem allgemeinen Zweck übereinstimmenden Erziehung, wie dies auch gleicher Weise durch das christliche Grundgesetz der Gottes- und Nächstenliebe ausgedrückt ist. Für den einzelnen Staat kommen noch Raum und Zeit und eigenthümliche Verhältnisse in Betracht, welche dem allgemeinen Erziehungszweck ein besonderes Element beimischen. Der junge Mensch muß demnach zwar zunächst, aber nicht bloß als Mensch erzogen werden; sondern die Erziehung muß denselben in vernünftiger und christlicher Weise für sein Volk und Vaterland, also mit Bezugnahme auf Raum, Zeit und Verhältnisse, bilden. Hierdurch ist demnach auch die Nothwendigkeit einer für alle Volksglieder in diesem besondern Zwecke übereinstimmenden Erziehung begründet. Wo diese Uebereinstimmung fehlt, da werden, wenn der allgemeine Zweck vorherrscht, gutmüthige oder rasende — jedenfalls unbrauchbare — Schwärmer, oder wenn der besondere Zweck den Vorsprung gewinnt, gefährliche Selbstsüchtler gebildet, so daß der Wohlfahrtsgang des Ganzen gestört wird. Das wußten die alten Griechen schon; darum war ein in

allen Theilen übereinstimmendes Bürgerthum Hauptziel ihrer Erziehung. Auch unser christliches Mittelalter hatte — wenn auch mehr oder weniger unbewußt — eine solche Uebereinstimmung in seiner mehr auf Gefühlserregung beruhenden Frömmheit. Und es haben die Weisen aller Jahrhunderte und erleuchtete, wahrhaft christlich gesinnte Staatsmänner der neuern und neuesten Zeit — wie z. B. der edle preussische Minister von Altenstein, die hochherzigen Staatsräthe Winter und Nebenius in Baden, der hellsehende Minister Guizot in Frankreich — eine übereinstimmende nationale Erziehung der Jugend ihres Volkes als Grundbedingung der Volkswohlthat und einer humanen Regierung gewürdigt und angestrebt.

Aber vergeblich suchen wir Schweizer nach einem positiven Haltspunkt einer nationalen Erziehung. Hätten unsere Staatsmänner an eine solche gedacht, und hätten sie eine schweizerische Erziehung unserer gesammten Jugend und damit unsers Volkes gewollt; so sollte man wenigstens eine Idee davon in unserm Bundesvertrag niedergelegt finden. Allein dieser Bundesvertrag, der für so Manches — für das Wehrwesen, für gewisse Rechtsstreitigkeiten, für Zölle und Weg- und Brückengelder, ja selbst für die Klöster — eine Stelle fand, weihete der heiligsten Angelegenheit eines Volkes auch nicht ein einziges Wort. Er verbrieft und versiegelte seinen Staatengliedern eine so schrankenlose Souveränität, daß er ihnen gestattet, die Jugend im Zustande einer gänzlichen Wildheit aufwachsen zu lassen, wenn dies im grellen Sinne des Wortes noch möglich wäre.

Und warum geschah dies? War etwa damals die Idee einer bis auf die geringsten Glieder des Volkes hinab reichenden öffentlichen Erziehung etwas Unerhörtes? Wahrlich, nein! — Zur Beschämung der schweizerischen Tonangeber und Stimmführer jener Zeit sagte Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, schon in einer Kabinettsordre vom 3. Juli 1798: „Ich betrachte das Schulwesen in meinen sämtlichen Staaten als einen Gegenstand, der alle meine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient. Unterricht und Erziehung bilden den

Menschen und Bürger, und Beides ist, mindestens in der Regel, den Schulen anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von der höchsten Wichtigkeit ist. Dies hat man längst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschließlich bloß auf die sogenannten Gelehrtenschulen die Sorgfalt verwendet, die man bei Weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürftenden Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, gar Nichts dafür geschehen war. Es ist also endlich einmal Zeit, für zweckmäßige Erziehung und den Unterricht der Bürger- und Bauernkinder zu sorgen.“ So dachte ein christlicher Monarch, ein Jünger Pestalozzi's auf dem Throne; so sorgte er, wie ein Vater, für die Unmündigen seines Volkes. Denn „was liegt dem guten Menschen näher, als die Seinen? Gibt's schön're Pflichten für ein edles Herz, als ein Vertheidiger der Unschuld sein, das Recht der Unterdrückten zu beschirmen?“ Und eine Unterdrückung ist es, wenn die Bildung der Kinder des Volkes gering geachtet, vernachlässigt, verwahrlost wird; sind ja doch die Regenten jedes Landes die von Gott gesetzten Vormünder der unmündigen Jugend; und wehe ihnen, wenn sie in dieser Vormundschaft nicht treu befunden werden.

Die Frucht der in jener Kabinettsordre vor 43 Jahren ausgestreuten Saat ist während guter und schlimmer Tage herangereift in dem Nationalhinn des heutigen preussischen Volkes. Haben jedoch, wie sich keineswegs verkennen läßt, auch noch andere Elemente dazu mitgewirkt; so hat doch gewiß die bessere Volkserziehung die Hauptsache gethan.

Das Beispiel des preussischen Königs wäre für die Stifter des Bundesvertrags schon beschämend genug; allein es kommen noch viel gewichtigere Thatsachen in die Waagschale. Das Bedürfniß einer gleichmäßigen Erziehung der gesammten vaterländischen Jugend war schon am Ende des vorigen Jahrhunderts von unserer helvetischen Gesellschaft gefühlt und besprochen worden, und sie hatte auch die Mittel zu dessen Befriedigung bera-

then und kund gemacht; und bald nachher hatte die helvetische Regierung die Errichtung eines schweizerischen Schullehrerseminars beschlossen, das aber mit dem Sturze derselben, noch ehe es ins Leben gerufen werden konnte, als Gedankenschöpfung schon zu Grabe getragen wurde. An diesem Grabe feierte das Geschlecht der Volksbildungsfeinde seinen Triumph; wir aber erwarten noch immer vergeblich den Heiland, der jenen Lazarus wieder erwecken und uns zur Feier des Auferstehungsfestes berufen wird. Einstweilen wacht dort der Geist unserer Nationalität mit gesenkter Fackel und trauert.

Daß nun das öffentliche Erziehungswesen im Bundesvertrage so ganz leer ausgegangen, ist um so mehr zu beklagen, als gerade jener Zeitpunkt, der Schluß einer Reihe von verhängnißvollen Jahren, ganz besonders geeignet war, einer so großartigen Idee, wie die einer wahrhaften Nationalerziehung es ist, Eingang zu verschaffen. Es war ein Zeitpunkt, wie er so bald kaum wiederkehren dürfte. Freilich mochten die Volksvertreter von 1815 ganz andere Interessen zu verfolgen haben, als eine kernhafte Nationalerziehung. Gleichgiltigkeit gegen die rechten und höchsten Volksinteressen, Scheue vor der das Volksbewußtsein weckenden Fackel der Aufklärung, Herrschsucht geld- und ahnenstolzer Familien und bei Vielen Volksverachtung — das war das Bleigewicht, welches den großen Gedanken einer schweizerischen Nationalerziehung in den Sumpf der Selbstsucht darnieder zog. So ging denn des Dichters Mahnung an den Lenkern jener Zeit verloren: „D, nimm „der Stunde wahr, eh' sie entschlüpft! So selten kommt „der Augenblick im Leben, der wahrhaft wichtig ist und „groß.“

Jene große Versäumniß wird man freilich von gewisser Seite mit den Zeitumständen von 1815 beschönigen und entschuldigen wollen. Gebrach es aber unsern Staatsmännern damals an Muth, eine so großartige Idee zu erfassen und die Beschwerden ihrer Verwirklichung zu übernehmen; dann hätten sie das Geschäft fähigern, kräftigern Händen anvertrauen sollen: denn „nur „dem Ernst, den keine Mühe bleichet, rauscht der Wahr-

„heit tief versteckter Born; nur des Meißels schwerem Schlag erweicht sich des Marmors sprödes Korn.“ Aber leider ist es eine alte, traurige Erfahrung, daß viele hochstehende Männer schon deswegen der großen Sache der Volksbildung ihre Kraft entziehen, weil das Unternehmen so unendlich schwer und langwierig, oder wohl gar ein bloßes Ideal und daher unausführbar sei. Solche Gründe sind jedoch oft nur der scheinheilige Deckmantel des Widerwillens gegen die Volksbildung selbst; man verschließt gerne die Ohren dem schreienden Bedürfnis und die Augen den Vorgängen der Zeit und das Herz den Mahnungen des Zeitgeistes, in dem argen Wahne, die Bedürfnisse werden aufhören, die Vorgänge stille stehen und der Zeitgeist endlich schweigen oder schlafen gehen. So mochte man auch im Jahr 1815 denken; aber trotz der Lücke im Bundesvertrage hat sich seither der Glaube an die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer allgemeinen bessern Volksbildung noch mehr ausgebildet, und die einzelnen Kämpfe gegen dieselbe müssen ihr endlich mehr nützen, als sie ihr für den Augenblick schaden können, so daß man mit Eschirner sagen kann: „Was ein ganzes Zeitalter beharrlich will, das ist eine aus der Entwicklung des Menschengeschlechtes hervorgegangene und deshalb in wahren Bedürfnissen gegründete Idee, welche zwar, eben weil sie eine Idee ist, nicht vollständig erreicht, aber auch aus demselben Grunde nicht ganz verfehlt wird.“

Viele werden allerdings entgegenen, trotz der von uns beklagten Lücke im Bundesvertrag sei bisher in den einzelnen Kantonen für Schulwesen und Volksbildung so Viel geschehen, als zu thun möglich war, und die Kantone erziehen ihre Jugend für das Vaterland, leisten somit für Nationalerziehung, was zu leisten sei. Wir dagegen fühlen uns gedrungen, nachzuweisen, wie die nachtheiligen Folgen davon, daß man im Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer gediegenen Nationalerziehung nicht grundsätzlich anerkannt, daher die diesfälligen Pflichten der Kantone nicht festgestellt hat, klar vor Augen liegen.

Zuvörderst ist es erwiesen, daß von 1815 bis 1830 für eine tüchtige Volksbildung nur sehr Wenig geschehen

ist, so daß Monnard in Lausanne in seinem ersten Berichte über das, was erst seit 1830 für öffentliche Erziehung geleistet worden war, mit Recht sagte: „Es bedurfte Nichts weniger, als eine Revolution, um eine Reform des öffentlichen Unterrichts zu bewirken.“ Hatte es doch auch einer Revolution bedurft, um eine helvetische Staatsbehörde ins Leben zu rufen, welche den Gedanken einer allgemeinen vaterländischen Volkserziehung zu denken fähig war, und dies durch ihren Beschluß vom 24. Juli 1798 beurfundete, welcher die Aufstellung und Organisation eines besondern Erziehungsrathes für jeden Kanton forderte. Aber der Sturz der Helvetik verhinderte die Ausführung, und der Sieg der Aristokratie im Jahr 1814 dämmte die Volksbildung wieder in ihre alten engen Grenzen ein, so daß selbst die Pestalozzischen Ideen in der Fremde mehr gekannt, bewundert und in Anwendung gebracht wurden, als in ihres Schöpfers Heimatland.

Nur wenige Kantone blieben auf der Bahn des Fortschrittes, und vor allen der Aargau. Im Jahr 1817 beschloß er die Gründung von Gemeindeschulffonden und erhob die Kantonschule zu einer Staatsanstalt, führte 1818 die Bezirksschulrätthe ein, regulirte 1823 in deren Organisation die Einrichtung und die administrativen Verhältnisse der Schulen, errichtete 1821 ein Schullehrerseminar, erließ 1822 an die Stelle des alten Schulgesetzes von 1805 ein neues, umfassenderes, welches die Zahl der Schulen vermehrte, die Erbauung von Schulhäusern nach geprüften Plänen vorschrieb, und die Besoldung der Unterlehrer auf 100 Fr., die der Ober- und Gesammtlehrer auf 160 Fr. nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von 20 Fr. festsetzte, und die Schulabsenzen unter eine Kontrolle brachte. Auch beförderte er die Errichtung von Sekundarschulen und unterstützte jede derselben jährlich mit 1400 Fr. Aber es fehlte an einer allgemeinen Organisation des gesammten Schulwesens, welche die Gemeinde- und Sekundarschulen und die Kantonschule in einen grundsätzlichen Zusammenhang brachte. Ueberdies wurde das Volksschulgesetz ungenau

vollzogen: es blieb große Ungleichheit der jährlichen, so wie der ganzen Schulzeit, und an mancher Schule stieg die Lehrerbefoldung nie über 80 Fr.

Basel that Manches für die äußere Einrichtung der Schulen, erbaute viele Schulhäuser und hob am meisten die Lehrergehalte. Näheres darüber enthält der Aufsatz: „Einige flüchtige Blicke auf die Geschichte des Schulwesens im Kanton Basel, von Markus Luz.“ (Schulbl. 1836, letztes Heft.)

Im ref. St. Gallen wurde das Volksschulwesen bis auf einen gewissen Grad ebenfalls gepflegt. Nachdem durch Art. 2 der Verfassung und das Gesetz vom 3. April 1816 die gesonderte Besorgung der kirchlichen, matrimonialen und Erziehungsangelegenheiten beider Konfessionen angeordnet war, erschien die Organisation dieser Angelegenheiten vom 20. Juni 1816, welche die hierfür nöthigen Behörden — Zentral-, Kirchen- und Erziehungsrath — einführte und ihren Wirkungskreis bestimmte. Am 5. September 1816 folgte von Seite des Erziehungs Rathes eine am 2. Mai 1818 vom Zentralrath genehmigte Instruktion für die Schulinspektoren der evangelischen Bezirke, und am 23. April 1817 erschien eine Verordnung der erstern Behörde über die Konferenzen der evangel. Schullehrer. Eine weitere Organisation, erlassen vom Erziehungs Rath am 6. Juni 1817 und genehmigt vom Zentralrath am 7. März 1818 und vom kleinen Rathe am 10. März 1818, sorgte für Aufstellung der Schulverwaltungen in den Gemeinden und setzte ihre Befugnisse fest. Endlich den 2. März 1827 gab der Erziehungs Rath für die Primarlehrer eine Anleitung zur Schulführung heraus, welche die vergriffene Anleitung von 1806 ersetzen und zugleich die Fortschritte im Schulwesen berücksichtigen sollte. Es fehlte aber an guter Lehrerbefoldung und an einem Seminar.

Die aufgezählten Leistungen der genannten Kantone waren bloß einzelne — wenn auch gute — Bausteine zu dem Gebäude des Volksschulwesens; aber es fehlte demselben vor Allem ein solides Fundament und ein harmonischer Ausbau. In den meisten Kantonen aber wurden nicht einmal solche Bausteine aufgebracht.

Im Kanton Zürich blieben die „Satzungen der „Landschulen der Stadt Zürich, von den obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben“, von 1719 bis 1830 im Wesentlichen unverändert, indem das Gesetz von 1803 kaum geeignet war, einen reellen Fortschritt zu bewirken, und daher auch nicht als hervorragendes Ereigniß eine besondere Beachtung verdient. Denn das höchste Ziel, welches dasselbe dem Unterrichte steckte, war fertiges und verständliches Lesen. Das Schreiben war nicht für alle Kinder obligatorisch; denn es lag in der Befugniß des Pfarrers und Stillstandes, die Mädchen davon zu dispensiren. Im Kanton Bern stand das Volksschulwesen fast noch tiefer, und auch hier erhielt sich die Schulordnung von 1720 bis 1834. In beiden Kantonen gereichte das Meiste, was geleistet wurde, den Stadtschulen zum Besten.

In Schaffhausen, katholisch St. Gallen und im Thurgau war das Schulwesen ungefähr in dem Zustande, wie in Zürich. Im ersten dieser drei Kantone, bezüglich dessen früheres Schulwesen wir auf die Schulblätter (1839, S. 161—184) selbst verweisen, wurde noch im Jahr 1826 die alte Landschulordnung erneuert, aber doch im Jahr 1827 ein Lehrerseminar errichtet, so daß Schaffhausen in dieser Beziehung vor Zürich und Bern den Vorrang behauptet.

Von Luzern und Freiburg brauchen wir bloß zu sagen, daß dort Traxler als Lehrer verdrängt und Ed. Pfyffer als Schulfreund wirkungslos gemacht, hier aber die Einführung der Jesuiten durchgesetzt und ein Pater Girard von der Schule vertrieben wurde.

In Graubünden sah es noch schlimmer aus; dort hatte man keine Schulordnung, also noch weniger eine Schulbehörde. Im Jahr 1827 entstand der evangelische Schulverein, der seither allerdings segenreich gewirkt hat, und der kathol. Schulverein noch später.

Es wären noch manche solche Thatsachen anzuführen; aber die aufgezählten mögen genügen. Wir können den ganzen Zustand der Dinge von 1815 bis 1830 mit wenigen Worten zusammenfassen:

Der Bundesvertrag von 1815 kennt eigentlich nur schweizerische Regirungen, aber kein schweizerisches Volk, dem in seinem Staatenverband die Geschichte eine bestimmte Aufgabe angewiesen hat. Daher weiß er natürlich auch Nichts von Volksbildung. Die damals zur Herrschaft gelangte Partei hatte von jeher für Volksbildung sehr wenig gethan; sie betrachtete das Volk, da es ungebildet war, als rohe, zum Gehorsam und Dienen bestimmte Masse; weil es aber roh war, so wollte sie Nichts für dasselbe thun, indem es kein besseres Loos verdiene. Die schlechte Ansicht von der Volksmasse und seiner Bildung erzeugte nothwendig auch Geringschätzung des Lehrstandes, als des Trägers der Volksbildung; anstatt ihn um des Volkes willen zu ehren und zu heben, suchte man Beide danieder zu halten. Diese Lage der Dinge hat die Lücke des Bundesvertrags unmittelbar begünstigt. Denn hätte er für das gesammte Schweizervolk ein gewisses Maß der in der Elementarschule zu erzielenden Bildung bestimmt und die diesfälligen Pflichten der Bundesglieder festgesetzt; so hätte in den meisten Kantonen mehr geschehen müssen, als geschehen ist, und hätte nicht ein Theil des Volkes in einem Zustande der Bildungslosigkeit bleiben können, der unserm Zeitalter zur Schande gereicht.

Unter so ungünstigen Umständen konnte sich keine nationale Erziehung der gesammten schweizerischen Jugend gestalten. Wohl waren viele einzelne Männer, so wie einige Vereine (die helvetische und schweizerische gemeinnützige Gesellschaft vorzugsweise) von dem Gefühle ihres Bedürfnisses durchdrungen und dafür thätig, und es wurde namentlich in der helvetischen Gesellschaft in Schinznach 1827 die Idee einer schweizerischen Hochschule vom nationalen Gesichtspunkte aus angeregt. Allein so wie gerade letztere Idee zunächst nur eine kleine Zahl der gebildetsten Köpfe ergriff, so war auch das Bedürfnis einer nationalen Volksbildung nur im kleinsten Theile der Nation gefühlt worden, und ist bis dahin nicht in die Massen gedrungen, noch weniger das Wesen derselben verwirklicht worden.

Seit dem Jahr 1830 hatten die vorhin genannten

Bestrebungen den Erfolg, daß die meisten Kantone mit großem Eifer die Werkstätte der Volksbildung — die Volksschule — von ihrem bisherigen Drucke frei zu machen sich bemühten. Man faßte den Begriff der Volksschule schärfer und in seinem edeln Sinne auf, steckte ihr ein höheres Ziel, bestimmte dem Unterricht ein erweitertes, aber abgegrenztes Gebiet, errichtete neue oder verbesserte die bisherigen Lehrerseminare, sorgte für bessere Lehrmittel und Schullokale, erhöhte die Lehrergehalte, und fügte in einigen Kantonen der niedern Volksschule die höhere (Sekundar- oder Bezirksschule) bei. Es ist in kurzer Zeit viel geschehen — und zwar zum Theil unter Bekämpfung großer Schwierigkeiten. Aber bei der redlichsten Anerkennung desselben fällt doch sogleich in die Augen, wie nachtheilig die Lücke im Bundesvertrage ist.

Man ist nicht einmal über die nationale Bestimmung der Volksschule einig; aber in der That vielfach verschieden hat sich in den einzelnen Kantonen die Art der Realisirung gestaltet. Wir haben Erziehungsräthe, Kantonschulräthe, Erziehungsdepartemente; verschiedenes Alter für Aufnahme in die Schule und Entlassung aus derselben, so wie verschiedenes Maß in der Dauer der Schulpflichtigkeit und in der Abstufung der Klassen; sehr verschiedenartig sind die Lehrmittel, welche viele Kräfte in Anspruch genommen haben. Die Lehrerseminare wirken in verschiedenem Geiste, und die Vollziehungsweise in Schulsachen läuft gewaltig aus einander. Verschieden ist die Stellung der Schule zur Kirche und hat deshalb bereits großen Hader und weit gehende Zerwürfnisse hervorgerufen. Die betrübendsten Erscheinungen aber liegen darin, daß die Volksschule in einem Kanton seit zwei Jahren offenbar Rückschritte gemacht hat und in einem andern den Hieben der Reaktion zu unterliegen droht; ferner daß die Erziehung der Jugend in einigen höhern Anstalten solchen Händen anvertraut ist oder anvertraut werden soll, die unter fremdem Einflusse und auf eine dem heutigen freiern Staatsleben gefährliche Weise operiren; und endlich, daß die Volksbildung in

einigen Kantonen zum Nachtheil des Gesamtvaterlandes auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt wird.

Alle diese Mängel erschweren unsere Nationalerziehung und stellen die Erhoffung derselben um so mehr in eine ungewisse Ferne, als eben der Bundesvertrag sie weder positiv begünstigt, noch den ihr feindseligen Elementen einen Damm setzt, also Letzteren geradezu einen freien Spielraum gewährt. — Es liegt daher in der Pflicht jedes freien Bürgers, der sich der Nothwendigkeit einer würdigen Nationalerziehung bewußt geworden ist, aus allen Kräften mit Wort und That für dieselbe in die Schranken zu treten; denn kostbar ist jede Spanne Raum, der für sie gewonnen wird. Unser allgemeines und nächstes Hauptziel aber muß es sein, eine Bundesverfassung zu erringen, welche unsere Nationalität in dem frischen Lebensquell einer volksthümlichen Erziehung neue Wurzeln treiben läßt, und der alle ennetbergischen Erziehungskünstler von dem heiligen Boden des Schweizerlandes fern hält *).

Hier könnten wir unsere Betrachtung schließen. Allein wir ergreifen diesen Anlaß, noch ein Wort an solche Landsleute zu richten, die an keine schweizerische Nationalität glauben, und daher auch deren Ermöglichung und Verherrlichung durch gute Volksbildung in Abrede stellen, obgleich sie Letztere in einem gewissen Maße in aufrichtiger Gesinnung zugeben.

Es ist wahr, wir reden in einigen Kantonen eine verschiedene Sprache, haben zum Theil verschiedene Abstammung und eine ungleiche Geschichte. Allein dies sind auch nicht die einzigen, nicht die unfehlbaren Elemente der Nationalität, wie schon England zur Genüge beweist. Dagegen sind wir Menschen, Christen und Schweizer; und liegen nicht in dieser Dreiheit die kräftigsten Haltpunkte unserer Nationalität? — Strebt unsere Volksbildung nach dem Ideal der Menschheit — als einer sittlichen Gattung — in den einzelnen, in die-

*) „Du kannst den Vögeln nicht verwehren, über Deinem Haupte zu flattern; aber Du kannst sie hindern, ihr Nest in Deinen Haaren zu bauen.“

fer Hinsicht gleichberechtigten Personen; so verbindet sie dieselben durch das Bewußtsein der Freiheit und Rechtsgleichheit. Streut sie den lautern Samen des Christenthums, so verbrüdert sie uns durch das Bewußtsein der gleichen Kindschaft Gottes. Entzündet sie in uns reine Vaterlandsliebe durch Erinnerung an unsere vielfach gleichen Schicksale in guten und bösen Tagen, so vereinigt sie uns durch das Bewußtsein der Zusammenhörigkeit. Hat aber unser Volk einmal das Bewußtsein der Einheit aller Glieder, umfaßt es dasselbe mit Liebe, und fühlt es, daß im Unheil des Ganzen der Einzelne kein Heil finden, und das Glück der Gesamtheit nicht zum Unglück des Einzelnen ausschlagen könne; ist es entschlossen, im Bewußtsein gleicher Kindschaft Gottes seine Freiheit und Rechtsgleichheit zu handhaben und zu schützen: dann hat es wahrhaftig auch Nationalität. Und diese Nationalität zu erstreben, dazu sind wir berufen, und dazu bedürfen wir eben einer nationalen Erziehung, welche in dem angedeuteten Sinne nur der Obskurantismus läugnen kann. Diesem möchten wir aber schließlich zurufen und zu Gemüthe führen: „Jeden „Obskurantismus trifft seine Strafe, weil das zurückgedrängte und verhaltene Licht nur als Blitz wiederkehrt.“

Andeutungen über den gegenwärtigen Stand des Elementarunterrichts in der deutschen Sprache, nach Becker'schen Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf die „Vollständige Anleitung zum Elementarunterrichte in der Sprachlehre. Ein methodologisches Handbuch für Lehrer, insbesondere für Lehrer an den obern Elementarschulen und an den Vorbereitungs- und untern Klassen der Gymnasien und Realschulen. — Dr. R. F. Beckers grammatischer Ansicht gemäß nach dem natürlichen System der Sprache angeordnet von F. C. Honcamp. — Essen, bei Baderfer. 1841. XXXVI u. 347 Seiten gr. 8. (36 Bz.)“.